

2565/J XX.GP

der Abgeordneten Van der Bellen, Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Umsatzsteuer auf Mieten

Mit der Wirksamkeit des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union trat in Österreich ein neues Umsatzsteuergesetz in Kraft ("Umsatzsteuergesetz 1994"). Die Übernahme der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie erforderte weitreichende Anpassungen. Bereits während der Verhandlungen war bekannt, daß diese Übernahme in einigen Bereichen zu unerwünschten Verteilungs- und Preiseffekten führen könnte, insbesondere durch den Wegfall des begünstigten Steuersatzes für die Vermietung von Wohnungen.

Dem "Österreichischen Positionspapier zu Kapitel 22 Steuern" war schon damals zu entnehmen: "Zu Kostensteigerungen in erheblichem Umfang würde es ebenso kommen, wenn der ermäßigte Steuersatz für die Vermietung von Wohnungen nicht beibehalten werden kann. Die Einführung der unechten Befreiung würde sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen haben."

Im EU-Beitrittsvertrag wurde für diesen Bereich eine vierjährige Übergangsfrist verankert. Aus dem "Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union" (111-176 der Beilagen) geht hervor, daß Österreich als Mitglied der EU darüber wird mitbestimmen können, wie die Mietenbesteuerung nach dieser Frist aussieht.

Sektionschef Dr. Nolz meinte in einem Artikel in der Österreichischen Steuerzeitung (1994/157) unter dem Titel "Welche Übergangsregelungen wurden von Seiten der EU auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zugestanden?": "Darüber hinaus wird Österreich bei Weiterbestehen der maßgeblichen Richtlinienbestimmung (Art. 28 Abs. 2 lit d) den ernäßigten Steuersatz auch über diese Vierjahresfrist hinaus beibehalten. "

Das Weiterbestehen dieser maßgeblichen Richtlinienbestimmung hängt aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips vom Stimmverhalten der österreichischen Vertreter im Rat der Europäischen Union ab.

Deswegen stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

- 1) In welchem Ausmaß und durch welche konkreten Initiativen hat Österreich seine Mitwirkungsrechte innerhalb der Europäischen Union - wie im Verhandlungsbericht zugesagt - bisher im Bereich der Mietenbesteuerung wahrgenommen?
- 2) Gemäß Artikel 28 Absatz 2 lit. d der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie ist ein begünstigter Steuersatz auf Mieten innerhalb der Europäischen Union erlaubt. Eine Änderung dieser Bestimmung kann im Rat der Europäischen Union nur einstimmig erfolgen. Wird Österreich im Rat der Europäischen Union sein Veto gegen eine allfällige Anpassung bei der Mietenbesteuerung einlegen?
- 3) Welches Ausmaß würden die von Ihrem Ministerium prophezeiten "erheblichen Kostensteigerungen" erreichen?
- 4) Welche Kostensteigerungen würden sich bei Einräumung einer Optionsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 aus einer Umstellung bei der Mietenbesteuerung a) auf eine unechte Befreiung
b) auf die volle Steuerpflicht ergeben?
- 5) Welche konkreten Maßnahmen würden Sie bei einer allfälligen Änderung im Bereich der Mietenbesteuerung ergreifen, um die von Ihnen angekündigten "sozialpolitisch unerwünschten Auswirkungen" zu verhindern bzw. zu kompensieren?